

Schulstempel / Unterschrift

Ich besuche keine Schule (bitte ankreuzen)

**Schuljahr 2018/2019**

Abgabe im Schulsekretariat zur Weiterleitung  
an das Jugendamt / Schulverwaltung

## Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. Mobilitätsticket

zur Übernahme (Ausstellung des Fahrausweises bzw. Erstattung) notwendiger Aufwendungen für die Beförderung auf dem Schulweg gemäß §§ 3,4 ThürSchFG, §23 ThürSchfTG und der Beschlüsse des Stadtrates vom 13.12.2017 (Wahlschule) sowie vom 27.11.2018 (Mobilitätsticket) für Schüler mit Hauptwohnsitz in Jena der Klassenstufen 1 – 13 der allgemeinbildenden Schulen, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der Berufsfachschule (BFS, nicht berufsqualifizierend), des beruflichen Gymnasiums sowie der zweijährigen Fachoberschule (ab Klassenstufe 11 mit Kostenbeteiligung der Eltern bzw. des volljährigen Schülern gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000)

### Angaben zum Schüler bzw. Jugendlichen:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße + Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Klassenstufe im  
Schuljahr 2018/2019

Klasse: (nur bei  
berufsbildender Schule)

### Angaben zum Antragsteller (Sorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler / Jugendlicher):

Name, Vorname:

Telefonnummer (tagsüber) oder eMail:

### 1. Der Schüler bzw. Jugendliche ist Inhaber eines „Jenabonus“ (Mobilitätsticket):

ja (Kopie des gültigen „Jenabonus“ ist dem Antrag immer beizufügen)

Zum Erhalt bzw. zur Aktivierung des Mobilitätstickets ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Die notwendigen Informationen finden Sie auf dem Infoblatt bzw. im Bescheid.

(nur von der Schulverwaltung zu bestätigen)

Ich habe 15,00 € Verwaltungsgebühr bar erhalten und eine Quittung ausgegeben.

Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

### 2. Ich beantrage für den Schüler gesetzliche Leistungen:

Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.

Die besuchte Schule ist die vom Wohnort nächstgelegene, aufnahmefähige, staatliche Schule  
Die Zuweisung des Schulamtes bzw. die Ablehnung(en) der nächstgelegene Schule(n) ist / sind diesem Antrag beigefügt.

Ich beantrage einen Fahrausweis.                      oder                       Ich beantrage Geldleistungen\*.

\* Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2019 nachzureichen.

### 3. Ich beantrage für den Schüler Wahlschulleistungen:

Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.  
(nur auszufüllen, wenn die besuchte Schule nicht die vom Wohnort nächstgelegene Schule ist)

Ich beziehe Kindergeld für 1 Kind bzw. 2 Kinder.

Ich beziehe Kindergeld für 3 Kinder (Nachweis beifügen).

Ich beziehe Kindergeld für 4 bzw. mehr Kinder (Nachweis beifügen).

Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2019 nachzureichen.



## Infoblatt zum Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. zum Mobilitätsticket im Schuljahr 2018/2019

In der Stadt Jena gibt es die Möglichkeit Schülerbeförderungsleistungen sowie ein Mobilitätsticket für Jenabonus-Inhaber zu beantragen. In der Regel erfolgen Schülerbeförderungsleistungen mit Bereitstellung einer Chipkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel in Jena.

Für eine Erstattung von Geldleistungen sind die Nachweise zu den Beförderungskosten dem Antrag immer beizufügen bzw. bis zum 30.04.2019 nachzureichen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge bearbeitet werden.

### Zu 1. Mobilitätsticket (Jenabonus)

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Jahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena. Diese Verwaltungsgebühr ist nach Genehmigung mittels Bescheid fällig und in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Genauere Informationen dazu finden Sie in Ihrem Bescheid. Dieses Mobilitätsticket wird bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 bzw. längstens bis zum 18. Geburtstag ausgestellt.

Der Eingang des Antrags muss in der Schulverwaltung **bis zum 08.03.2019** erfolgen; nur dann ist die zeitnahe Bereitstellung der Chipkarte sowie die Zusendung des Bescheides gewährleistet.

Die Anspruchsberechtigung besteht grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

### Zu 2. Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen

Auch im Schuljahr 2018/2019 erhalten Schüler gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbietet, beträgt mindestens:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Bei Ablehnungen der Aufnahme in der nächstgelegenen Schule / den nächstgelegenen Schulen ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid der Schule beizufügen. Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt in eine bestimmte Schule sind ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000 mit maximal 50 % des aktuellen Tarifes der Schüler-Abo-Monatskarte an den Aufwendungen für den Schulweg beteiligt. Die Eltern kaufen die ABO-Monatskarte und erhalten am Ende des Schuljahres 50 % auf ihr Konto überwiesen.

Es ergeht folgender zusätzliche Hinweis: Sofern der Schüler / Jugendliche Inhaber eines Jenabonus ist und ein Anspruch auf gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach § 4 ThürSchFG besteht, ist auf dem Antrag mit Entscheidung für Punkt 1. (Mobilitätsticket) oder 2. (gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen) zu erklären, welche von beiden Leistungen in Anspruch genommen werden soll.

Der Eingang des Antrags muss in der Schulverwaltung **bis zum 08.03.2019** erfolgen; nur dann ist die zeitnahe Bereitstellung der Chipkarte sowie die Zusendung des Bescheides gewährleistet.

### Zu 3. Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen

Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler auch im Schuljahr 2018/2019 freiwillige Schülerbeförderungsleistungen in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden.

Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

- 1 bzw. 2 Kinder: 30%
- 3 Kinder: 40%
- ab 4 Kindern: 50%

Antragsteller mit mehr als zwei kindergeldberechtigten Kindern müssen den Nachweis zum Kindergeldbezug dem Antrag immer beifügen.